

- Dieses Formblatt ist im Falle einer Bietergemeinschaft von jedem Mitglied gesondert auszufüllen -

Nr. 2: Formblatt „Eigenerklärungen und andere Nachweise zur Eignung“

Name und Anschrift des Bieters/jeweiligen Mitglieds der Bietergemeinschaft

Auftragsbezeichnung	Vergabe von Video- und Audiodolmetscherleistungen in einem offenen Verfahren
Vergabenummer	Vergabe_VD1.0-7.2018

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. **Eigenerklärung nach § 123 GWB (in Verbindung mit § 48 VgV) bezogen auf die letzten 5 Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung (§ 126 Nr. 1 GWB). Angabe, dass kein zwingender Ausschlussgrund zu den unten stehenden Punkten vorliegt:**

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten erkläre, dass weder ich noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen einer der unten genannten Straftaten oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten verurteilt worden ist und dass gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist:

- Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) oder kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB)
- Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des StGB zu begehen
- Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 StGB)
- Betrug (§ 263 StGB), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden

- Subventionsbetrug (§ 264 StGB), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete)
- Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr (Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung)
- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung und Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, §§ 232b bis 233a StGB).

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten erkläre, dass ich meiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen bin.

Ja

Nein

Falls nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt 3.)

2. Eigenerklärung nach § 124 GWB (in Verbindung mit § 48 VgV) bezogen auf die letzten 3 Jahre ab dem betreffenden Ereignis (§ 126 Nr. 2 GWB). Angabe, dass kein fakultativer Ausschlussgrund zu den unten stehenden Punkten vorliegt:

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten erkläre, dass

- ich bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen habe.
- ich nicht zahlungsunfähig bin, über mein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren weder beantragt noch eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, ich mich nicht in Liquidation befinde oder meine Tätigkeit eingestellt habe.
- weder ich noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, insbesondere
 - Anordnung des Berufsverbots (§ 70 StGB)
 - Vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO)
 - Diebstahl (§ 242 StGB)
 - Unterschlagung (§ 246 StGB)
 - Erpressung (§ 253 StGB)
 - Kreditbetrug (§ 265b StGB)
 - Untreue (§ 266 StGB)
 - Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

- Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB)
 - Insolvenzstraftaten (§§ 283 – 283d StGB)
 - Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
 - Brandstiftung (§ 306 StGB)
 - Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB)
 - Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB)
 - Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO).
- ich keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen habe, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
 - kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann.
 - keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann.
 - ich eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt habe und dies nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.
 - ich in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten habe und ich nicht in der Lage bin, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
 - ich nicht versucht habe, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen; ich nicht versucht habe, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die ich unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, und ich nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt habe, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten und ich nicht versucht habe, solche Informationen zu übermitteln.

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten erkläre, dass ich nicht gemäß

- § 21 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)
- § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und
- § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin.

Ja

Nein

Falls nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt 3.)



3. Falls zutreffend: Ich führe folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB

4. Ggf. Ersatz der Eigenerklärung durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder Zertifikat einer Präqualifizierungsdatenbank

Dem Bieter ist es freigestellt, diese Eigenerklärung durch Einreichung der EEE gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/7 zu erbringen.

Dem Bieter ist weiter freigestellt, diese Eigenerklärung durch Vorlage eines Zertifikats einer Präqualifizierungsdatenbank zu erbringen, sobald und sofern die bei der jeweiligen Präqualifizierungsdatenbank hinterlegten Nachweise und Erklärungen die Anforderungen der §§ 123, 124 GWB sowie des § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG und § 21 SchwarzArbG erfüllen.

5. Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- a. Dafür, dass ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherleistungen meiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern nachgekommen bin, lege ich als Nachweis eine **Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie** vor, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als einen Monat ist (§ 48 Absatz 8 Satz 4 VgV).
- b. Dafür, dass ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherleistungen meiner Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen bin,

lege ich als Nachweis eine **Bescheinigung der Krankenkasse im Original vor, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als einen Monat ist - im Falle eines Einzeldolmetschers von dessen Krankenkasse oder im Falle von mehreren Beschäftigten von der Krankenkasse, bei der die meisten Beschäftigten versichert sind** (§ 48 Absatz 8 Satz 4 VgV).

6. Sonstige Eigenerklärung

Mir als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten ist nicht bekannt, dass in den Finanz-Sanktionslisten der EU-Sanktionsverordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos (EG) Nr. 881/2002, (EG) Nr. 753/2011 sowie (EG) Nr. 2580/2001 (www.finanz-Sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf) eine Eintragung vorliegt.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, § 44 VgV

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten lege eine **Gewerbean- bzw. -ummeldung/Gewerbeerlaubnis in Kopie vor - im Falle einer gewerblichen Tätigkeit; entfällt bei freiberuflicher Tätigkeit.**

III. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, § 46 VgV

1. Referenzen (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV)

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten erkläre, dass ich in den letzten drei Jahren Leistungen erbracht habe, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Maßstab für die Vergleichbarkeit ist die Erbringung der Dienstleistung Video- und/oder Audiodolmetschen für Auftraggeber mit einer Anbindung von mindestens 9 Einrichtungen oder einzelner Stellen mit mindestens 9 Nutzern.

Gefordert wird das Vorliegen von zwei in diesem Sinne vergleichbaren Referenzprojekten sowie von mindestens einem weiteren Referenzobjekt, das die oben dargestellten Mindestinhalte (9 Einrichtungen bzw. 9 Nutzer) nicht erfüllen muss. Referenzleistungen dürfen nur angegeben werden, wenn sie in den letzten drei Jahren erbracht wurden und die Leistungen bereits vollständig abgeschlossen wurden oder bei einer Vertragslaufzeit von über einem Jahr mindestens ein Leistungszeitraum von einem Jahr bereits abgeschlossen wurde.

Dazu benenne ich folgende Referenzen:



I.

Name und Anschrift des Auftraggebers

[Empty yellow box for name and address of the client]

Ansprechpartner des Auftraggebers:

[Empty box for contact person of the client]

Beschreibung der Leistung (Datum/Zeitraum, Umfang/Wert des Auftrags):

[Empty yellow box for description of the service]

II.

Name und Anschrift des Auftraggebers

[Empty yellow box for name and address of the client]

Ansprechpartner des Auftraggebers:

[Empty box for contact person of the client]

Beschreibung der Leistung (Datum/Zeitraum, Umfang/Wert des Auftrags):

[Empty yellow box for description of the service]



III.

Name und Anschrift des Auftraggebers

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Beschreibung der Leistung (Datum/Zeitraum, Umfang/Wert des Auftrags):

IV.

Name und Anschrift des Auftraggebers

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Beschreibung der Leistung (Datum/Zeitraum, Umfang/Wert des Auftrags):

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB).

Mit der Kontaktaufnahme zu den genannten Auftraggebern zum Zwecke der Verifizierung und der Information über die Referenz und Leistungsausführung bin ich einverstanden.

2. Technische Fachkräfte und Stellen (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV)

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherdiensten erkläre, dass ich über die zur Leistungserbringung erforderlichen technischen Fachkräfte oder technischen Stellen verfüge.

Als Nachweis wird die Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, gefordert. Insbesondere sollen dabei das vorhandene auftragsrelevante Know-How und Kapazitäten klar herausgearbeitet werden.

3. Technische Ausstattung, Qualitätssicherung (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV)

Ich als Anbieter von Video- und Audiodolmetscherleistungen erkläre, dass ich über die zur Leistungserbringung erforderliche technische Ausstattung verfüge. Die Begrifflichkeit „technische Ausstattung“ umfasst dabei das Vorhandensein der für die Durchführung des konkreten Auftrages erforderlichen Technik (Software etc.).

Als Nachweis wird das Einreichen einer Beschreibung der technischen Ausstattung (Software, Technologie, Technische Integration, Systemanforderungen) sowie der Maßnahmen zur Qualitätssicherung gefordert.

Anlagen

- Nr. 2.1: Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als einen Monat ist (Original oder amtlich beglaubigte Kopie)
- Nr. 2.2: Bescheinigung der Krankenkasse, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als einen Monat ist - im Falle eines Einzeldolmetschers von dessen Krankenkasse oder im Falle von mehreren Beschäftigten von der Krankenkasse, bei der die meisten Beschäftigten versichert sind (Original)
- Nr. 2.3: Gewerbean- bzw. -ummeldung/Gewerbeerlaubnis im Falle einer gewerblichen Tätigkeit; entfällt bei freiberuflicher Tätigkeit (Kopie)



Ort, Datum	Stempel	Unterschrift